Amtsblatt

Stadt Marsberg

46. Jahrgang | Herausgegeben am 28.05.2020 | Nummer: 10

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
01.	Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauBG) Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	140

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**.

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az.: 61-26-04/09

Marsberg, den 12.05.2020

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ im Stadtteil Helminghausen als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 4. Änderung ist die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ab dem 1. Obergeschoss gem. § 9 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO. Die Änderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße" der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.05.2020

K. Hülsenbeck

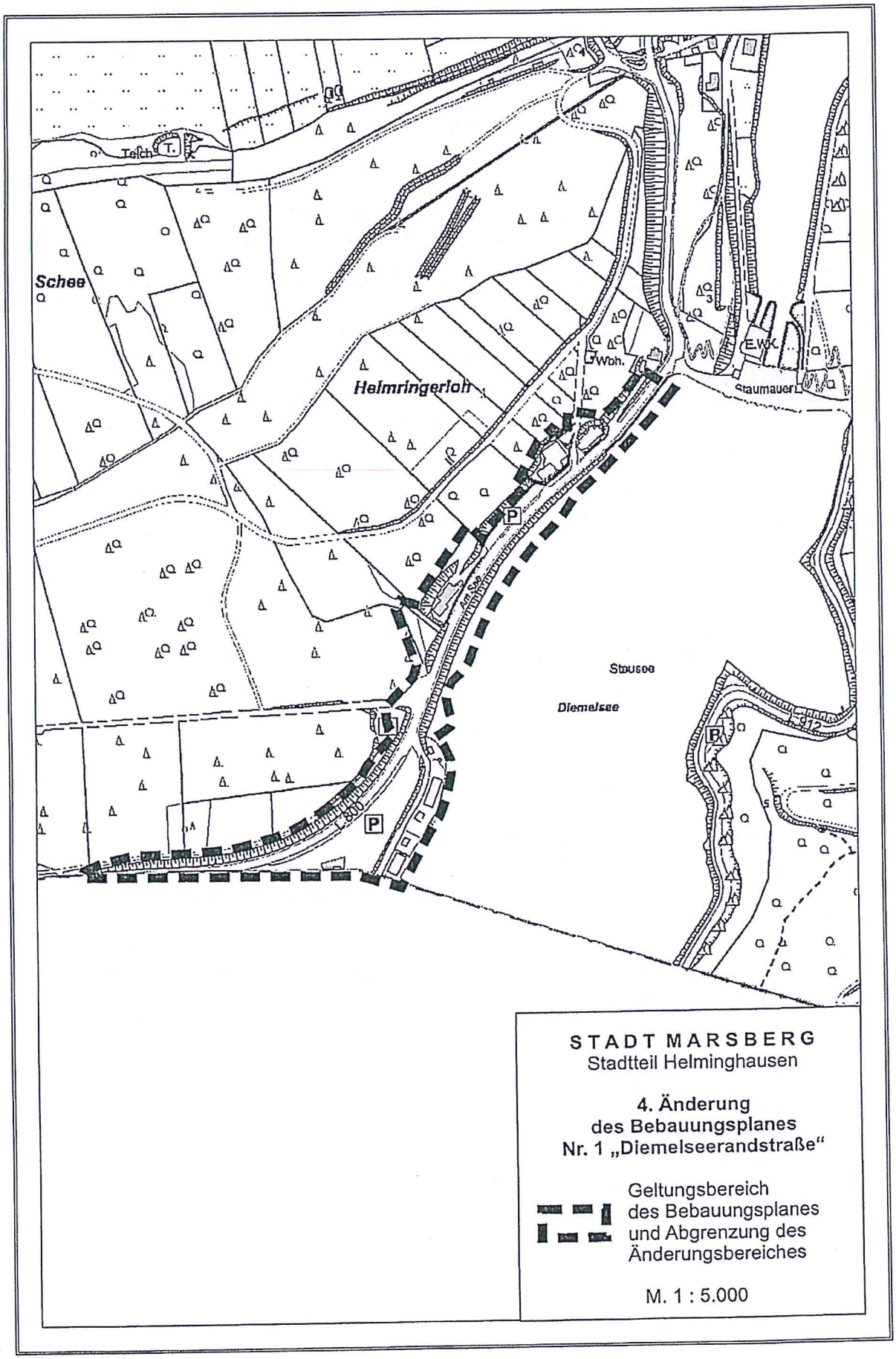

STADT MARSBERG
Stadtteil Helminghausen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“

Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Änderungsbereiches

M. 1 : 5.000